

Postanschrift: Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

**Besuchsanschrift:**

Rosenstraße 28a  
23795 Bad Segeberg  
Zimmer-Nr.

Tel. +49 4551 951-

E-Mail @segeberg.de

**Aktenzeichen:**

61.00.8  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 08.10.2024

## Bauleitplanung der Gemeinde Bebensee

### Flächennutzungsplan, 1. Änderung

### Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

#### **Tiefbau**

Für die Erschließung über die bereits vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Zufahrten, ist, aufgrund der Nutzungsänderung, eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 21 i.V.m. § 24 StrWG, beim FD 66.00 einzuholen. Diese Sondernutzungserlaubnis ist für die Nutzung in der Bauphase und für die Nutzung nach Errichtung der Photovoltaikanlagen zu beantragen.

Zudem ist die Anbauverbotszone von 15 m gemessen am äußeren Rand der Fahrbahn gem. § 29 StrWG bei der Planung zu berücksichtigen.

#### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

Keine Stellungnahme.

#### **Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Grundstückszufahrten, einschließlich der Zufahrten zu den Transformatorengebäuden müssen mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahren werden können.

**Rechnungsanschrift**

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX  
UST-IdNr.: DE292086564

**Allgemeine Sprechzeiten**

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:  
<https://www.segeberg.de/Service>.

Damit müssen sie den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr genügen.

2. In der Begründung fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung.

### **Kreisplanung**

Keine Anregungen.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Keine Bedenken.

### **Untere Naturschutzbehörde** siehe auch Mail-Anhang

#### Landschaftsplanung

Der Aussage auf S. 19 der Kurzbegründung zum Vorhaben, wonach die Planung nicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes abweicht, kann nicht zugestimmt werden.

#### Artenschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abgegeben werden.

Für erforderlich wird eine Brutvogelbestandsaufnahme gehalten.

Ich weise darauf hin, dass auch eventuelle Beeinträchtigungen tierökologischer Austauschbeziehungen (u.a. saisonale Wanderungen, „Wildwechsel“) durch Zerschneidungseffekte zu berücksichtigen sind.

#### Eingriffsregelung

Eine abschließende Stellungnahme ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

Das geplante Vorhaben unterfällt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG bis 17 BNatSchG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften.

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht ist hierbei u.a. folgendes zu beachten:

#### Abgrenzung und Bewertung des Untersuchungsraumes

- Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist zu berücksichtigen, dass sich dieser nicht nur auf die unmittelbar beanspruchte Grundfläche beschränken sollte. Auch vom Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereiche, in denen sich die Wirkung des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken könnte., sowie Erschließungsmaßnahmen, Netzanbindung und andere Nebenanlagen sind einzubeziehen.
- Grundsätzlich sollte der Untersuchungsraum zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen umfassen.
- Die mit Bau, Anlage und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) verbundenen Eingriffsfolgen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sind Gegenstand der Eingriffsregelung. Dazu zählen Informationen über Boden, Wasser, Biotope und wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie das Landschaftsbild. Biotoptypen sind nach dem aktuellen Kartierschlüssel zu erfassen und anschließend zu bewerten. Der Übersichtlichkeit halber sind die Biotoptypen in einem gesonderten Plan

darzustellen. Bisher liegen die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung nicht vor.

### Konfliktanalyse

Auf Grundlage der Angaben zu Bestand und Bewertung und der zu erwartenden Vorhabenwirkung ist eine nachvollziehbare Konfliktanalyse darzustellen, aus der konkrete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten sind.

### Vermeidungsmaßnahmen

- Auf künstliche Lichtquellen und andere landschaftsbildfremde Elemente sollte verzichtet werden. Ist dies nachweislich nicht möglich ist eine nachvollziehbare Konfliktanalyse in Zusammenhang mit möglichen temporären bzw. dauerhaften Außenbeleuchtungseinrichtungen zu ergänzen.
- Entsprechend den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom September 2021) sind flächige Solarenergieanlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen, sofern keine anderen Belange (z.B. Schutz von Wiesenvogelarten) dagegenstehen. Den vorliegenden Unterlagen ist nicht eindeutig zu entnehmen, an welchem Standort neue Anpflanzungen vorgenommen werden.
- Damit sich Grünlandbiotope entwickeln können, sollte der Anstand der Module mindestens 3,50 m (besser 5,00 m) betragen.
- Bei der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs ist die Verschattung des Bodens durch die Module zu berechnen und zu berücksichtigen.
- Die Größe des Knickschutzstreifens geht aus der Planzeichnung nicht eindeutig hervor und ist zu konkretisieren. In Anlehnung an den Erlass des MELUR vom 20.01.2017 ist zwischen baulichen Anlagen und dem Knickwallfuß ein Abstand von einer Solarmodulhöhe, bzw. einer Nebenanlagenhöhe einzuhalten, damit der Knick als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden kann. Bei sonstigen baulichen Vorhaben (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit einer Höhe von weniger als 3m ist mindestens ein als auch in der Planzeichnung entsprechend den Vorgaben anzupassen um den naturschutzrechtlichen Biotopschutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) gerecht zu werden.
- Hinweis: Bereits hochwertige Flächen, wie z.B. Knicks sowie ein angrenzender 0,5 m breiter Schutzstreifen können als Kompensationsfläche nicht angerechnet werden und sind zum Abzug zu bringen.
- Die textliche Festsetzung zum Knickschutz ist zu konkretisieren. Beispielweise wie folgt:  
„Die in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzbereiche“ ist als unversiegelte Grünfläche zu entwickeln. Vorgesehen ist eine extensiv genutzte Gras- oder Krautflur. Der Knickschutzstreifen ist einmal im Jahr zu mähen. Zwischen April und Ende Juni ist eine Bearbeitung zu unterlassen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind nicht zulässig.“

### Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes hat im vorliegenden Fall grundsätzlich gemäß „Orientierungsrahmen Straßenbau“ (LBV-SH 2004, S.51 bzw. Kapitel 4) zu erfolgen.

Wegen der spezifischen Auswirkungen großflächiger Solaranlagen auf den Naturhaushalt können die Regelungen des Orientierungsrahmens bezüglich der dort angegebenen Kompensationsanforderungen nur begrenzt angewendet werden. Aufgrund der in der Regel geringen Eingriffsschwere bei flächenhaften Solaranlagen können für diese „indirekt oberirdisch abgeschirmten Flächen ohne Bodenkontakt“ gemäß Beratungserlass abweichende Kompensationsansätze angewendet werden. (gem. Beratungserlass i.d.R. 1:0,25 statt 1:0,5 gem. Orientierungsrahmen bei Betroffenheit von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Für sonstige bauliche Anlagen „mit Bodenkontakt“ ist der Kompensationsbedarf gem. Orientierungsrahmen zu ermitteln.

- Der Kompensationsbedarf (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung) ist bisher nicht nachvollziehbar ermittelt worden.
- Nebenanlagen, Zuwegungen und sonstige Versiegelungen sind gesondert zu bilanzieren.
- Unklar ist die Grundlage des bei der Ermittlung des Ausgleichsfaktors zugrunde gelegte Reduzierungsfaktors.
- Bei der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges ist die Verschattung des Bodens durch die Module zu berechnen und zu berücksichtigen.
- Angaben zu der Art/Durchführung in Zusammenhang mit der internen Leitungsverlegung sind zu ergänzen.
- Hinweis: Die Genehmigung erheblicher Beeinträchtigungen durch den externen Leitungsbau ist vor Durchführung der Arbeiten gesondert bei der UNB des Kreises Segeberg (Ansprechpartnerin: Frau Baden-Böhm, email: franziska.baden-boehm@segeberg.de, Tel.: 04551/9517856) zu beantragen.

### Sonstiges

- In den B- Plan sind Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlagen, incl. Erschließungsanlagen, nach Beendigung der Nutzungsdauer, einschließlich der Fundamente, sowie der zukünftigen Flächennutzung aufzunehmen.
- Zur Gewährleistung einer naturschutzfachlich und –rechtlich sachgerechten Bauabwicklung ist aufgrund der Größe und Komplexität des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine fachkundige Person erforderlich. Entsprechende Inhalte sind in die Begründung aufzunehmen.
- Hinweis: Eine Begrünung bzw. Ansaat der Vorhabenfläche hat *grundsätzlich vor* Baubeginn zu erfolgen, nicht nach Fertigstellung der baulichen Anlage.

### **Wasser – Boden – Abfall**

SG Abwasser

Keine Stellungnahme.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

*SG Bodenschutz*

Keine Bedenken.

*SG Grundwasserschutz*

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen.

**Begründung:**

Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.

**Hinweis:**

Die Planfläche östlich der Autobahn besitzt ein starkes Gefälle nach Osten hin, die Grundwasser-Messstelle am Ostrand der Planfläche hat artesische Verhältnisse im tieferen GW-Leiter (in den Messungen im Jahr 1987 ein Druckspiegel von bis zu 2,3 m üGOK).

*SG Abfall*

Aus abfallrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

- Bodenaushub, der bei der Erstellung der Anlage incl. aller Fundamente und Zuwegungen aufgenommen wird und nicht vor Ort wieder verwendet werden kann oder soll, unterliegt den abfallrechtlichen Bestimmungen und ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei Außerbetriebnahme sind alle Bauwerksteile incl. der Fundamente und Tragschichten zurück zu bauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Abfälle, die bei der Pflege oder Wartung und Reparatur der Anlage anfallen sind ordnungsgemäß zu entsorgen, ggf. bis zur Entsorgung in geeigneten Behälter zur zeitnahen Entsorgung bereitzustellen.

*SG Geothermie*

Keine Stellungnahme.

**Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Keine Bedenken.

**Sozialplanung**

Keine Stellungnahme.

**Kitabedarfsplanung**

Keine Stellungnahme.

**Verkehrsbehörde**  
Keine Stellungnahme.

Im Auftrage  
gez.